



CAJ/69/10

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 27. Februar 2014

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundsechzigste Tagung Genf, 10. April 2014

VOM *INTERNATIONAL SEED FEDERATION* (ISF) AUFGEWORFENE FRAGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es:

a) Angelegenheiten auszuführen, die vom Beratende Ausschuß auf seiner sechsendachtzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2013 in Genf ausgewiesen wurden, in bezug auf das Schreiben des *International Seed Federation* (ISF) zum Thema „Anträge, Prüfung und Erteilungsaspekte von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der sechsendachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat“, Absätze 62 bis 66) und den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) zu ersuchen, Vorschläge zu prüfen, wie diese Fragen mittels bestehender und künftiger UPOV-Informationsmaterialien angegangen werden könnten; und

b) den CAJ zu ersuchen, die Ausarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“ zu einem Dachdokument zu prüfen, das Kernelemente für die Durchführung eines Sortenschutzsystems ausweisen und Links zu ausführlichen Informationmaterialien bereitstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

HINTERGRUND	2
I. EINZELNE ANGELEGENHEITEN ZUR PRÜFUNG DURCH DEN CAJ	2
Antragszeitraum	3
Zuchtformelinformation.....	3
Elektronische Antragstellung.....	4
Schriftwechsel	5
Material	6
a) Zugang zu Elternlinien für Anträge betreffend Hybridsorten	6
b) Verfügbarkeit und Austausch von Material	8
c) vertrauliche Behandlung des Materials des Antragstellers in Fällen, in denen die für das Sortenschutz-Prüfungsverfahren zuständigen Einrichtungen selbst Sorten der gleichen Art züchten wie die Antragsteller	9
Häufigkeit der Einreichung von Daten und Vollständigkeit der Datenbanken	9
Bezeichnungsvorschriften	11

II. DACHDOKUMENT UPOV/INF/15 „ANLEITUNG ÜBER DIE LAUFENDEN VERPFLICHTUNGEN DER VERBANDSMITGLIEDER UND DIE DAMIT VERBUNDENEN NOTIFIZIERUNGEN UND ÜBER DIE ERTEILUNG VON AUSKÜNFTEN ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT“	11
EINFÜHRUNG	2
ERRICHTUNG EINES ZÜCHTERRECHTSAMTES	3
FUNKTIONEN UND AUFBAU EINES ZÜCHTERRECHTSAMTES	3
ANTRAG AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN	6
Einführung	6
Erarbeitung von Formblättern.....	6
UPOV-Musterantragsformblatt.....	6
Technischer Fragebogen	8
Sortenprobe.....	8
Zuweisung des Datums für die Einreichung.....	8
ORDNUNGSGEMÄSS EINGEREICHTER ANTRAG	8
VERÖFFENTLICHUNG	8
PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN.....	9
DUS-PRÜFUNG	9
VORGESCHLAGENE ENTSCHEIDUNG.....	9
EINWENDUNGEN.....	9
ERTEILUNG DES TITELS.....	10
ANGELEGENHEITEN NACH DER ERTEILUNG.....	10
ANLAGE: UPOV-FERNLEHRGANGSPROGRAMM „PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN“ (DL-305)	
- Modul 1 „Die Sortenschutzbehörde“	
- Modul 2 „Verwaltung von Anträgen“	

HINTERGRUND

2. Der Rat erhielt auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 24. Oktober 2013 in Genf einen Bericht des Beratenden Ausschusses über dessen Prüfung eines Schreibens des *International Seed Federation* (ISF) zum Thema „Anträge, Prüfung und Erteilungsaspekte von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der sechsundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absätze 62 bis 66).

3. Der Bericht merkte an, daß der Beratende Ausschuss zum Schluß gekommen sei, daß viele der Fragen mittels bestehender und künftiger UPOV-Informationsmaterialien angegangen werden könnten. Solche Fragen würden von den entsprechenden Organen innerhalb der UPOV, insbesondere vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und Technischen Ausschuss (TC), geprüft werden. Hinsichtlich der Idee eines internationalen Systems für die Einreichung von Anträgen, eines UPOV-Qualitätssicherungsprogramms und einer zentralen Genehmigungsstelle für Sortenbezeichnungen wurde berichtet, daß der Beratende Ausschuss das Verbandsbüro und den ISF ersucht habe, die Schwierigkeiten und möglichen Lösungen bezüglich der Ideen des ISF zur Prüfung auf der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses genauer auszuführen (vergleiche Dokument C/47/19 „Bericht über die Entscheidungen“ Anlage II).

I. EINZELNE ANGELEGENHEITEN ZUR PRÜFUNG DURCH DEN CAJ

4. Der Beratende Ausschuss prüfte auf seiner sechsundachtzigsten Tagung das Schreiben des ISF zum Thema „Anträge, Prüfung und Erteilungsaspekte von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (vergleiche

Dokument C/47/15 Rev. „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der sechsdachzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“ Absätze 62 bis 66). Der Beratende Ausschuss vereinbarte, den CAJ und den TC zu ersuchen, die Empfehlungen des ISF im Zusammenhang mit bestehenden und möglichen zukünftigen Informationsmaterialien zu prüfen, parallel zu der Ausarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 zu einem Dachdokument. Die einzelnen vom ISF aufgeworfenen Fragen werden in diesem Zusammenhang geprüft.

Antragszeitraum

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Antragszeitraum: In manchen Ländern ist der Zeitraum für die Antragsstellung begrenzt. Dort kann zum Beispiel der Antrag für eine Art nur während eines bestimmten Zeitraums von einem oder zwei Monaten pro Jahr eingereicht werden. Nach Ansicht der ISF-Mitglieder ist eine solche Bestimmung und Begrenzung des Zeitraums problematisch, vor allem dann, wenn der für Sorteneintragung vorgesehene Zeitraum ein anderer ist als der für PBR-Anträge vorgesehene. Wenn um Vorrang für einen Antrag ersucht wird, ist die Wahl eines günstigen Zeitpunkts wesentlich, und ein fester Zeitraum kann in diesem Fall hinderlich sein. Das Einreichen eines Antrags sollte während des ganzen Jahres möglich sein; in Fällen, in denen ein Zeitraum festgelegt wird, sollte dieser sinnvoll und realistisch sein.

5. Der CAJ könnte prüfen, ob in Dokument UPOV/INF/15 Anleitung zur Möglichkeit ausgearbeitet werden sollte, Anträge während des ganzen Jahres einzureichen und/oder ein eingeschränkter Zeitraum für die Einreichung von Anträgen gehandhabt werden sollte.

6. Der CAJ wird ersucht, die Ausarbeitung von Anleitung in Dokument UPOV/INF/15 zu prüfen, zur Möglichkeit, Anträge während des ganzen Jahres einzureichen und/oder der Handhabung eines eingeschränkten Zeitraums für die Einreichung von Anträgen.

Zuchtformelinformation

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Zuchtformelinformation: Die ISF-Mitglieder sind der Auffassung, daß Zuchtformelinformationen nicht angefordert werden sollten; falls einzelne Länder beschließen, diese Informationen anzufordern, dann sollten diese nicht veröffentlicht werden. Zudem sollte ein Züchter angeben können, ob bestimmte Informationen im Antrag als vertraulich zu behandeln sind.

7. Der CAJ könnte prüfen, ob die bestehende Anleitung in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage 1: TG-Mustervorlage, Abschnitt 4 „Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte“ sowie die Fußnote (vergleiche http://www.upov.int/edocs/tgpdocs/de/tgp_7.pdf) einen geeigneten Ansatz darstellt, um die Sachlage von Ersuchen nach Zuchtformelinformationen (Abschnitt 4 ist unten stehend wiedergegeben) anzugehen oder ob weitere Anleitung zweckdienlich wäre.

„4. Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte

4.1 Züchtungsschema

{ **ASW 15** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema }

4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte

{ **GN 31** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte }

{ **GN 32** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten }

Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

8. Der CAJ wird ersucht zu prüfen, ob die bestehende Anleitung in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage 1: TG-Mustervorlage, Abschnitt 4 „Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte“ sowie die Fußnote einen geeigneten Ansatz darstellt, um die Sachlage von Ersuchen nach Zuchtformelinformationen anzugehen oder ob weitere Anleitung zweckdienlich wäre.

Elektronische Antragstellung

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Elektronische Antragsstellung: In manchen Ländern oder Regionen können Anträge elektronisch eingereicht werden, beispielsweise per E-Mail, während in anderen Ländern nur die Papierfassung zulässig ist. Die ISF Mitglieder sprechen sich für eine Zulässigkeit des Antrags per E-Mail oder in anderer elektronischer Form sowie dafür aus, daß ein solches System in allen UPOV-Mitgliedstaaten eingeführt wird.

9. Der CAJ könnte folgende Initiativen in bezug auf elektronische Anträge zur Kenntnis nehmen:

a) das Projekt zur Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts (vergleiche Dokument CAJ/69/8 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“; und

b) die Befragung der Verbandsmitglieder über deren Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten für Sortenschutz Zwecke sowie über ihre Nutzung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen (vergleiche Dokument CAJ/69/6 „UPOV-Informationsdatenbanken“).

10. Der CAJ könnte prüfen, ob Anleitung in UPOV/INF/15 erarbeitet werden sollte betreffend die Möglichkeit, Anträge elektronisch einzureichen.

11. *Der CAJ wird ersucht,*

a) die bestehenden Initiativen betreffend elektronische Anträge zur Kenntnis zu nehmen, wie in obigem Absatz 9 dargelegt; und

b) zu prüfen, ob Anleitung in UPOV/INF/15 erarbeitet werden sollte betreffend die Möglichkeit, Anträge elektronisch einzureichen.

Schriftwechsel

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Schriftwechsel: In manchen Ländern schickt das Züchterrechtsamt Schriftstücke an den örtlichen Vertreter und nicht an den Antragsteller, da sich dieser in einem anderen Land aufhalten kann. Dies könnte unerwünschte und riskante Verzögerungen zur Folge haben, etwa dann, wenn ein Antragsteller bis zu einem bestimmten Termin eine Antwort braucht. Die ISF-Mitglieder sind der Auffassung, daß solche Schriftstücke vorzugsweise per E-Mail an die vom Antragsteller angegebene Adresse geschickt werden sollten. Es kommt hinzu, daß es häufig schwierig ist, einen mit den lokalen PBR-Vorschriften vertrauten örtlichen Vertreter zu finden. In jedem Fall sollte sowohl der örtliche Vertreter als auch der Antragsteller informiert werden. In Ländern, deren Landessprache nicht das Englische ist, sollte sichergestellt werden, daß der Schriftwechsel in englischer Sprache geführt werden kann.

12. Dokument TGP/5, Abschnitt 2 „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ gibt hinsichtlich Schriftwechsel folgendes an (vergleiche die unten stehend wiedergegebenen Punkte 1 und 2 von TGP/5 Abschnitt 2).

**UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG EINER SORTE
ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES**

(Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wird)

HINWEIS: Zuerst Erläuterungen lesen

(Aktenzeichen)
(Datum des Eingangs)

<p>1.(a) Anmelder¹</p> <p>Name(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(i)[#]</p> <p>Anschrift(en) _____ UPOV-A1: 1(a)(ii)</p> <p>_____</p> <p>Telefonnummer(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(iii)</p> <p>Faxnummer(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(iv)</p> <p>E-Mail-Adresse(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(v)</p> <p>(b) Staatsangehörigkeit(en): _____ UPOV-A1: 1(b)</p> <p>(c) Wohnsitz (Staat): _____ UPOV-A1: 1(c)</p> <p>(d) Sitz für juristische Personen (Staat): _____ UPOV-A1: 1(d)</p> <p>_____</p> <p>(e) Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird herangezogen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> UPOV-A1: 1(e)(i) UPOV-A1: 1(e)(ii)</p>	<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden):</p> <p>Name _____ UPOV-A1: 2(a)(i)</p> <p>Anschrift _____ UPOV-A1: 2(a)(ii)</p> <p>_____</p> <p>Telefonnummer(n) _____ UPOV-A1: 2(a)(iii)</p> <p>Faxnummer(n) _____ UPOV-A1: 2(a)(iv)</p> <p>E-Mail-Adresse(n) _____ UPOV-A1: 2(a)(v)</p> <p>(b) Dies sind der Name und die Anschrift:</p> <p><input type="checkbox"/> eines Anmelders UPOV-A1: 2(b)(i)</p> <p><input type="checkbox"/> des Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigten UPOV-A1: 2(b)(ii)</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> <p>NUR ZUM AMTLICHEN GEBRAUCH</p> </div>
--	--	---

13. Der CAJ könnte prüfen, ob es zweckmäßig sei, in Dokument TGP/5 Abschnitt 2 und/oder in Dokument UPOV/INF/15 weitere Anleitung auszuarbeiten, um vom ISF aufgeworfene Fragen in bezug auf den Schriftwechsel zu behandeln.

14. Der CAJ wird ersucht,

a) die bestehende Anleitung in Dokument TGP/5, Abschnitt 2 „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ hinsichtlich den Schriftwechsel zur Kenntnis zu nehmen; und

b) zu prüfen, ob es zweckmäßig sei, in Dokument TGP/5 Abschnitt 2 und/oder in Dokument UPOV/INF/15 weitere Anleitung in bezug auf den Schriftwechsel auszuarbeiten.

Material

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Vertraulichkeit von Material: In manchen Ländern verpflichten die Behörden Antragsteller, die einen Antrag auf Erteilung von Züchterrechten für hybride Sorten einreichen, Saatgut (oder gegebenenfalls vegetativ vermehrtes Material) auch der Elternlinien zur Verfügung zu stellen, obwohl das Material für die Prüfung der Sorte häufig nicht verwendet wird. Die ISF-Mitglieder betonen, es dürfe keinerlei Verpflichtung geben, die Zugang zu Elternlinien hybrider Sorten zu bieten.

In manchen Ländern wird die Vertraulichkeit der eingereichten Informationen oder des Saatguts von der Sortenschutzbehörde nicht garantiert. Unter diesen Umständen besteht erhöhte Gefahr, daß Elternlinien öffentlich zugänglich werden. Die Aufforderung, Saatgut der Elternlinien zur Verfügung zu stellen, ist einer der Hauptgründe, weshalb Saatgutunternehmen in manchen Fällen in diesen Ländern keinen Antrag einreichen.

Gemäß TGP/4/1 ergreift die Sortenschutzbehörde alle erforderlichen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers zu wahren. Nach Auffassung des ISF umfaßt diese Aufgabe auch den absolut vertraulichen Umgang mit dem Material sowie den Einsatz eines Materialtransferabkommens zwischen der Sortenschutzbehörde und dem Antragsteller; dieses Abkommen sollte den vertraulichen Umgang mit dem Material gewährleisten. Ist die Vertraulichkeit garantiert, sollte sich auch der Umfang des Saatgutmusters in vertretbarem Rahmen halten. In Ländern, in denen sehr umfangreiche Muster angefordert werden, ist dies ein weiterer Grund für Saatgutunternehmen, keinen Antrag zu stellen.

In Fällen, in denen die für das Sortenschutz-Prüfungsverfahren zuständigen Einrichtungen selbst Sorten der gleichen Art züchten wie die Antragsteller, sind klare und strenge Maßnahmen zu ergreifen, um die vertrauliche Behandlung des Materials des Antragstellers sicherzustellen.

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Regelung des Materialaustauschs: In vielen Ländern gibt es keine förmlichen Vorschriften oder Richtlinien für den Austausch von Pflanzenmaterial oder Saatgut zwischen Prüfungsämtern. Die Mitglieder des ISF sind der Auffassung, daß gute Rückverfolgbarkeit sehr wichtig ist. Häufig weiß der Züchter nicht, was nach Abschluß des Antragsverfahrens mit seinem Material geschieht. Er sollte zumindest darüber unterrichtet werden, daß sein Material an andere Behörden weitergegeben wird; im Idealfall sollte vor der Weitergabe seine Zustimmung eingeholt werden. Besonders wichtig sind solche Austauschregeln für die Elternlinien. Klare und harmonisierte Vorschriften in Verbindung mit einer vorherigen Vereinbarung würden dazu beitragen, die Integrität und Sicherheit von Pflanzenmaterial und Saatgut sicherzustellen. Wenn es in einem Land keine förmlichen Vorschriften für den Austausch von Material gibt, verzichten manche Firmen darauf, dort Sortenschutz zu beantragen.

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]

Verfügbarkeit des Materials: Manche Länder fordern den Antragsteller auf, Material der geschützten Sorte öffentlich zugänglich zu machen. Dies kann im Fall von Elternlinien ein Problem aufwerfen, namentlich dann, wenn ein Konkurrent Material aus der geschützten Elternlinie anfordern kann. Laut unserer Erhebung sind die Saatgutunternehmen nicht oder nur widerstrebend bereit, anderen ihr Elternlinienmaterial zu überlassen. Material sollte nicht ohne Zustimmung der Züchter öffentlich zugänglich gemacht werden. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Bestimmung, derzufolge geschütztes Material öffentlich zugänglich gemacht werden muß. Für manche Unternehmen ist eine entsprechende Anforderung ein Grund, in dem betreffenden Land keinen Sortenschutz zu beantragen.

Es sollte ausschließlich das Material öffentlich zugänglich gemacht werden, das auf dem Markt zur Verfügung gestellt wird

15. Die bestehende Anleitung und mögliche Ansätze betreffend Materialanforderungen werden in den folgenden Absätzen ausgeführt:

a) *Zugang zu Elternlinien für Anträge betreffend Hybridsorten*

16. Anleitung zu Elternlinien in bezug auf Anträge betreffend Hybridsorten wird in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (vergleiche „Allgemeine Einführung“, Dokument TG/1/3) und in Dokument TGP/7/3 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ gegeben (vergleiche http://www.upov.int/resource/de/dus_guidance.html).

[Auszug aus der Allgemeinen Einführung]

„7.3.2 Hybridsorten

Die Beständigkeit einer Hybridsorte kann außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.

[Auszüge aus Dokument TGP/7/3]

„ASW 7(a) (Kapitel 4.1.1) – Unterscheidbarkeit: Elternformel

„Zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit von Hybriden können die Elternlinien und die Zuchtformel gemäß den folgenden Empfehlungen verwendet werden:

- i) Beschreibung der Elternlinien gemäß den Prüfungsrichtlinien;
- ii) Prüfung der Eigenständigkeit der Elternlinien im Vergleich zu der Vergleichssammlung auf der Grundlage der in Abschnitt 7 beschriebenen Merkmale, um die ähnlichsten Elternlinien zu ermitteln;
- iii) Prüfung der Eigenständigkeit der Hybridformel im Vergleich mit denen der allgemein bekannten Hybriden unter Berücksichtigung der ähnlichsten Linien;
- iv) Bestimmung der Unterscheidbarkeit an der Hybride bei Sorten mit ähnlicher Formel.

Weitere Anleitung ist in den Dokumenten TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ und in TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ zu finden.

[...]

e) *Prüfung der Homogenität bei Verwendung der Elternformel*

„Schließt die Prüfung einer Hybridsorte die Elternlinien ein, so sollte die Homogenität der Hybridsorte, außer der Prüfung der Hybridsorte selbst, auch durch Prüfung der Homogenität ihrer Elternlinien geprüft werden.“

[...]

„ASW 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit einer Hybridsorte außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“

[...]

„ASW 13 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten

Wenn die Elternformel für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden kann (vergleiche ASW 7 a) (Kapitel 4.1.1) – Unterscheidbarkeit: Elternformel), kann folgender Wortlaut hinzugefügt werden:

„Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Sortenschutz sind, und bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, ist dieser Technische Fragebogen für die Hybridsorte und für jede Elternlinie auszufüllen.“

17. Der CAJ könnte prüfen, ob es zweckdienlich sei, weitere Anleitung zu Elternlinien in Bezug auf Anträge betreffend Hybridsorten auszuarbeiten und/oder ein Verweis auf die bestehende Anleitung zu Elternlinien in Dokument UPOV/INF/15 aufgenommen werden sollte.

18. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *die bestehende Anleitung zu Elternlinien in bezug auf Anträge betreffend Hybridsorten zur Kenntnis zu nehmen, wie in obigem Absatz 16 dargelegt; und*

b) *zu prüfen, ob es zweckdienlich sei, weitere Anleitung zu Elternlinien in Bezug auf Anträge*

betreffend Hybridsorten auszuarbeiten und/oder ein Verweis auf die bestehende Anleitung zu Elternlinien in Dokument UPOV/INF/15 aufgenommen werden sollte.

b) *Verfügbarkeit und Austausch von Material*

19. Anleitung betreffend vom Züchter für Prüfungszwecke eingereichtes Material wird angegeben in:

i) TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ (vergleiche untenstehende entsprechende Auszüge, die ebenfalls verfügbar sind unter <http://www.upov.int/tgp/de/>).

„Dieses Dokument [Dokument TGP/5, Abschnitt 11] gibt Beispiele für das Verfahren der Behörden, welches sicherstellen soll, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben.
[...]

Anlage I dieses Dokuments enthält ein Beispiel für einen Vertrag zwischen *Seminis Vegetable Seeds, Inc.* und IP Australia.

Anlage II dieses Dokuments erläutert das Verfahren des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Status des im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials.“

ii) TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.2 „Lebendes Pflanzenmaterial“

„3.1.2.2.2 Die UPOV fördert zum Zwecke der DUS-Prüfung die Zusammenarbeit zwischen Sortensammlern (vergleiche Abschnitt 3.2), insbesondere auch den Austausch von Informationen und lebendem Pflanzenmaterial für die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Im besonderen Fall von Elternlinien, die als ein Teil der Prüfung einer hybriden Kandidatensorte eingereicht werden, sollte das lebende Pflanzenmaterial anderen Sortensammlern jedoch nur so verfügbar gemacht werden, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben. Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Material als werden in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ (Dokument TGP/5) gegeben.“

iii) TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1 „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“, Artikel 4.

„Artikel 4

1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i) der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäß ermächtigten Personen;

ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schließt den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäß den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.“

20. Der CAJ könnte prüfen, ob weitere Anleitung betreffend vom Züchter für Prüfungszwecke eingereichtes Material ausgearbeitet werden sollte und/oder ein Verweis auf die bestehende Anleitung zu Elternlinien in Dokument UPOV/INF/15 aufgenommen werden sollte.

21. Der CAJ wird ersucht,

a) die bestehende Anleitung betreffend Verfügbarkeit und Austausch von Material zur Kenntnis zu nehmen, wie in obigem Absatz 19 dargelegt; und

b) zu prüfen, ob weitere Anleitung betreffend vom Züchter für Prüfungszwecke eingereichtes Material ausgearbeitet werden sollte und/oder ein Verweis auf die bestehende Anleitung zu Elternlinien in Dokument UPOV/INF/15 aufgenommen werden sollte.

c) vertrauliche Behandlung des Materials des Antragstellers in Fällen, in denen die für das Sortenschutz-Prüfungsverfahren zuständigen Einrichtungen selbst Sorten der gleichen Art züchten wie die Antragsteller

22. Der CAJ könnte die Erörterungen zur Kenntnis nehmen, die im CAJ von 2002 bis 2005 erfolgten betreffend die „Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ (vergleiche Dokument CAJ/49/5 „Bericht“, Absatz 69 und Dokument CAJ/49/2 „Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ verfügbar unter http://www.upov.int/meetings/de/topic.jsp?group_id=252)

23. Der CAJ wird ersucht,

a) die Erörterungen zu Kenntnis zu nehmen, die im CAJ betreffend die „Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ erfolgt sind, wie in obigem Absatz 22 dargelegt; und

b) zu prüfen ob es zweckdienlich wäre, in Dokument UPOV/INF/15 eine Anleitung zu entwickeln bezüglich vertrauliche Behandlung des Materials des Antragstellers in Fällen, in denen DUS-Prüfungszentren Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen.

Häufigkeit der Einreichung von Daten und Vollständigkeit der Datenbanken

Häufigkeit von Aktualisierungen,

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original Englisch)]

Häufigkeit von Aktualisierungen: In manchen Ländern wird die landesweite Webseite mit Informationen zum Sortenschutz nicht regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, teilweise nur alle zwei Jahre oder noch seltener. Die Mitglieder des ISF sind der Auffassung, daß jedes Sortenschutzamt verpflichtet sein sollte, seine Webseite ständig zu aktualisieren. Desgleichen sollte das UPOV-Verbandsbüro regelmäßig Aktualisierungen erhalten und seine Informations-Datenbanken regelmäßig überarbeiten (mindestens alle zwei Monate). Im Übrigen wäre es sehr nützlich, wenn die Sortenschutzämter auf ihren Webseiten die Informationen im Zusammenhang mit dem Sortenschutz nicht nur in der Landessprache, sondern auch in englischer Sprache veröffentlichen würden.

24. Dokument CAJ/69/6 „UPOV-Informationsdatenbanken“ berichtet, daß der Vorschlag, die Häufigkeit der Aktualisierungen der PLUTO-Datenbank zu steigern vom CAJ auf seiner achtundsechzigsten Tagung vom 21. Oktober 2013 in Genf angenommen wurde. Der vom CAJ auf seiner achtundsechzigsten Tagung geänderte Abschnitt 4 des Programms lautet folgendermaßen:

„4. Häufigkeit der Einreichung von Daten

Die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten so bald wie möglich nach ihrer Veröffentlichung durch die zuständige Behörde einzureichen. Die PLUTO-Datenbank wird mit den neuen Daten so bald wie möglich nach ihrem Eingang und gemäß dem Verfahren für das Hochladen aktualisiert. Die PLUTO-Datenbank kann erforderlichenfalls und gemäß dem Verfahren für das Hochladen mit berichtigten Daten aktualisiert werden.“

Geltungsbereich der Datenbank

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original English)]
Geltungsbereich der Datenbank: In manchen Ländern führen die landesweiten Webseite nur die erteilten Züchterrechte auf, nicht jedoch die beantragten. Die Mitglieder des ISF sind der Auffassung, daß es sinnvoll wäre, auf den offiziellen Webseiten auch über die noch nicht abgeschlossenen Anträge zu berichten. Auf diese Weise wäre eine umfassende und angemessene Information sichergestellt, die den Unternehmen einen Überblick über ihre eigenen laufenden Sortenschutzanträge wie auch die der Konkurrenz bieten würde. Eine solche Information ist hilfreich, um das Antragsverfahren zu verfolgen, und sie erleichtert die Einhaltung der Rechte des geistigen Eigentums.

25. Dokument CAJ/69/6 „UPOV-Informationsdatenbanken“ enthält die Antworten einer Befragung der Verbandsmitglieder über deren Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten für Sortenschutz Zwecke sowie über ihre Nutzung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen.

26. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundsechzigsten Tagung am 21. Oktober 2013 in Genf, einen Tagesordnungspunkt über die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ in das Programm für die siebzigste Tagung des CAJ im Oktober 2014 aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/69/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 17). Der CAJ könnte Angelegenheiten prüfen betreffend die Häufigkeit von Veröffentlichungen und die Vollständigkeit der zu veröffentlichenden Daten in Verbindung mit der Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“.

27. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *zur Kenntnis zu nehmen, daß Dokument CAJ/69/6 „UPOV-Informationsdatenbanken“ einschlägige Angaben zur regelmäßigen Bereitstellung von Informationen für die PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten enthält;*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, daß Dokument CAJ/69/6 die Antworten einer Befragung der Verbandsmitglieder über deren Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten für Sortenschutz Zwecke sowie über ihre Nutzung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen enthält; und*

c) *zu prüfen, ob Anleitung ausgearbeitet werden sollte betreffend die Häufigkeit von Veröffentlichungen und die Vollständigkeit der zu veröffentlichenden Daten in Verbindung mit der Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“.*

Bezeichnungsvorschriften

[Auszug aus dem Schreiben des ISF – (original Englisch)]

Unterschiedliche Bezeichnungsvorschriften: Die Vorschriften zur Bezeichnung sind innerhalb und zwischen verschiedenen Ländern unterschiedlich. Bekanntlich entstehen Bezeichnungskonflikte häufig deshalb, weil mehrere Länder unvereinbare interne Bezeichnungsvorschriften haben. Zum Beispiel kann eine Bezeichnung, die im Land oder der Region XYZ in das nationale Register aufgenommen wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf nationalen oder regionalen Sortenschutz abgelehnt werden. In jedem Land sollten zumindest die Bezeichnungsvorschriften für die nationale Liste und den Sortenschutz einheitlich sein.

Generell wird eine stärkere Harmonisierung befürwortet. Das heißt, die Bezeichnungsvorschriften sollten weltweit standardisiert werden, und nach Möglichkeit sollte eine zentrale Genehmigungsstelle eingerichtet werden.

Falls weltweit geltende Regeln zum Beispiel aufgrund unterschiedlicher Alphabeten nicht möglich sind, wären regionale Regeln in Betracht zu ziehen.

28. Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß die Entwicklungen zu Sortenbezeichnungen, die im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) relevant sein könnten, in den Dokumenten CAJ/69/2 „Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen“, Dokument CAJ/69/5 „Sortenbezeichnungen“ und Dokument CAJ/69/9 „Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung“ geprüft werden.

29. Der CAJ wird ersucht die vom ISF aufgeworfenen Fragen betreffend Bezeichnungsvorschriften in Verbindung mit einer etwaigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu prüfen, wie in obigem Absatz 28 dargelegt.

II. DACHDOKUMENT UPOV/INF/15 „ANLEITUNG ÜBER DIE LAUFENDEN VERPFLICHTUNGEN DER VERBANDSMITGLIEDER UND DIE DAMIT VERBUNDENEN NOTIFIZIERUNGEN UND ÜBER DIE ERTEILUNG VON AUSKÜNFTE ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT“

30. UPOV/INF/15 erteilt derzeit Verbandsmitgliedern Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit. Bei ihrer Ernennung erhalten die Vertreter im Rat eine Kopie von Dokument UPOV/INF/15.

31. Der Beratende Ausschuß ersuchte auf seiner sechsendachtzigsten Tagung, Dokument UPOV/INF/15 als ein Dachdokument auszuarbeiten, das folgendes bereitstellen sollte:

- i) einen Überblick über Kernelemente für die Durchführung eines Sortenschutzsystems; und
- ii) einen Link zu einschlägiger ausführlicher Anleitung.

32. Gemäß dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses wird vorgeschlagen, den Titel von Dokument UPOV/INF/15 entsprechend zu ändern und einschlägige Elemente der Module 1 und 2 des UPOV-Fernlehrgangsprogramms „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL305) (die Module 1 und 2 von DL-305 sind in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben) sowie die vereinbarten Elemente in bezug auf die in diesem Dokument behandelten Fragen aufzunehmen.

33. Der CAJ wird ersucht, Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“ zu einem Dachdokument auszuarbeiten, das Kernelemente für

die Durchführung eines Sortenschutzsystems ausweisen und einen Link zu einschlägiger ausführlicher Anleitung bereitstellt wie in Absatz 32 dargelegt.

[Anlage folgt]

MODUL 1: DAS ZÜCHTERRECHTSAMT

Ziel

Ziel dieses Moduls ist es, einen Überblick über den Aufbau und die Funktionen eines Züchterrechtsamtes zu vermitteln.

EINFÜHRUNG

Anträge auf Erteilung von Züchterrechten unterliegen der Prüfung durch die Behörde im Hoheitsgebiet des betreffenden UPOV-Mitglieds. Laut Artikel 30 der Akte von 1991 und Artikel 7 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens unterhalten die UPOV-Mitglieder eine Behörde, die mit der Aufgabe der Erteilung des Züchterrechts beauftragt ist. Die UPOV-Mitglieder sollten zudem sicherstellen, daß die Öffentlichkeit über Anträge und Erteilungen von Züchterrechten sowie über vorgeschlagene und genehmigte Sortenbezeichnungen unterrichtet wird.

„Artikel 30 Anwendung des Übereinkommens (1) Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere [...] ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird.“

Das Züchterrechtsamt variiert je nachdem in Größe und Aufbau, wie jedes UPOV-Mitglied die Umsetzung des UPOV-Übereinkommens und insbesondere die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten vorsieht.

Die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten wird in Artikel 12 der Akte von 1991 und in Artikel 7 der Akte von 1978 vorgeschrieben. Jede Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, setzt eine Prüfung auf Einhaltung der Schutzvoraussetzungen vor, wie in den Artikeln 5 bis 9 der Akte von 1991 und Artikel 6 der Akte von 1978 dargelegt, d. h. die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS), einer geeigneten Sortenbezeichnung und der anwendbaren Förmlichkeiten.

„Artikel 12 Prüfung des Antrags Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.“

Die Züchterrechtsämter müssen angemessene Schritte unternehmen, um die berechtigten Interessen des Züchters bezüglich der Unterlagen, Auskünfte und des Materials, die als Teil des Antrags eingereicht werden, zu wahren.

Die UPOV entwickelte die „UPOV-Sammlung“ von Anleitungen und Informationsmaterial betreffend den Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen, auf denen dieser Fernlehrgang beruht. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder diejenigen sind, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und das Material darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

Eine aktuelle Liste des Inhalts und des Standes des Materials in der UPOV-Sammlung ist in dem auf der UPOV-Website veröffentlichten [Inhaltsverzeichnis](#) wiedergegeben und nachstehend veranschaulicht¹. Alle bezeichneten Personen in den UPOV-Organen erhalten bei jeder Aktualisierung der UPOV-Sammlung eine elektronische Mitteilung. Andere Benutzer können sich [anmelden](#), um bei jeder Aktualisierung der UPOV-Sammlung eine elektronische Mitteilung zu erhalten.

¹ Bitte beachten, daß dieses Verzeichnis zu Veranschaulichungszwecken bereitgestellt wird und zum Zeitpunkt der Lektüre möglicherweise nicht mehr aktuell ist: Der Link zum Inhaltsverzeichnis ist im obigen Wortlaut angegeben.

Inhaltsverzeichnis

- a) UPOV-Übereinkommen
- b) UPOV/INF-Dokumentenserie
- c) Erläuterungen zum UPOV-Übereinkommen
- d) Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten
- e) TGP-Dokumente
- f) Prüfungsrichtlinien
- g) UPOV-Sammlung der Gesetze und Verträge (UPOV Lex)
- h) Liste der UPOV-Mitglieder
- i) Anschriften der Sortenschutzämter
- j) UPOV-Organigramm
- k) Datenbanken und Informationen
 - Liste der in den Verbandsmitgliedern schutzfähigen Taxa
 - Zusammenarbeit bei der Prüfung
 - Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit verfügen
- l) Datenbank für Pflanzensorten
- m) GENIE-Datenbank

Während des gesamten Lehrgangs DL-305 werden für diejenigen Studierenden, die weitere Informationen über einschlägige Themen wünschen, Verweise auf das Material in der UPOV-Sammlung angegeben.

ERRICHTUNG EINES ZÜCHTERRECHTSAMTES

Das Züchterrechtsamt wird häufig unter dem für Landwirtschaft oder für geistiges Eigentum zuständigen Ministerium errichtet. Landwirtschaftsministerien verfügen in der Regel über Erfahrung mit sortenbezogenen Systemen, wie Saatgutzertifizierung und Nationalen Sortenlisten. Das Züchterrechtsamt kann jedoch beispielsweise unter einem Ministerium errichtet werden, das für geistiges Eigentum zuständig ist.

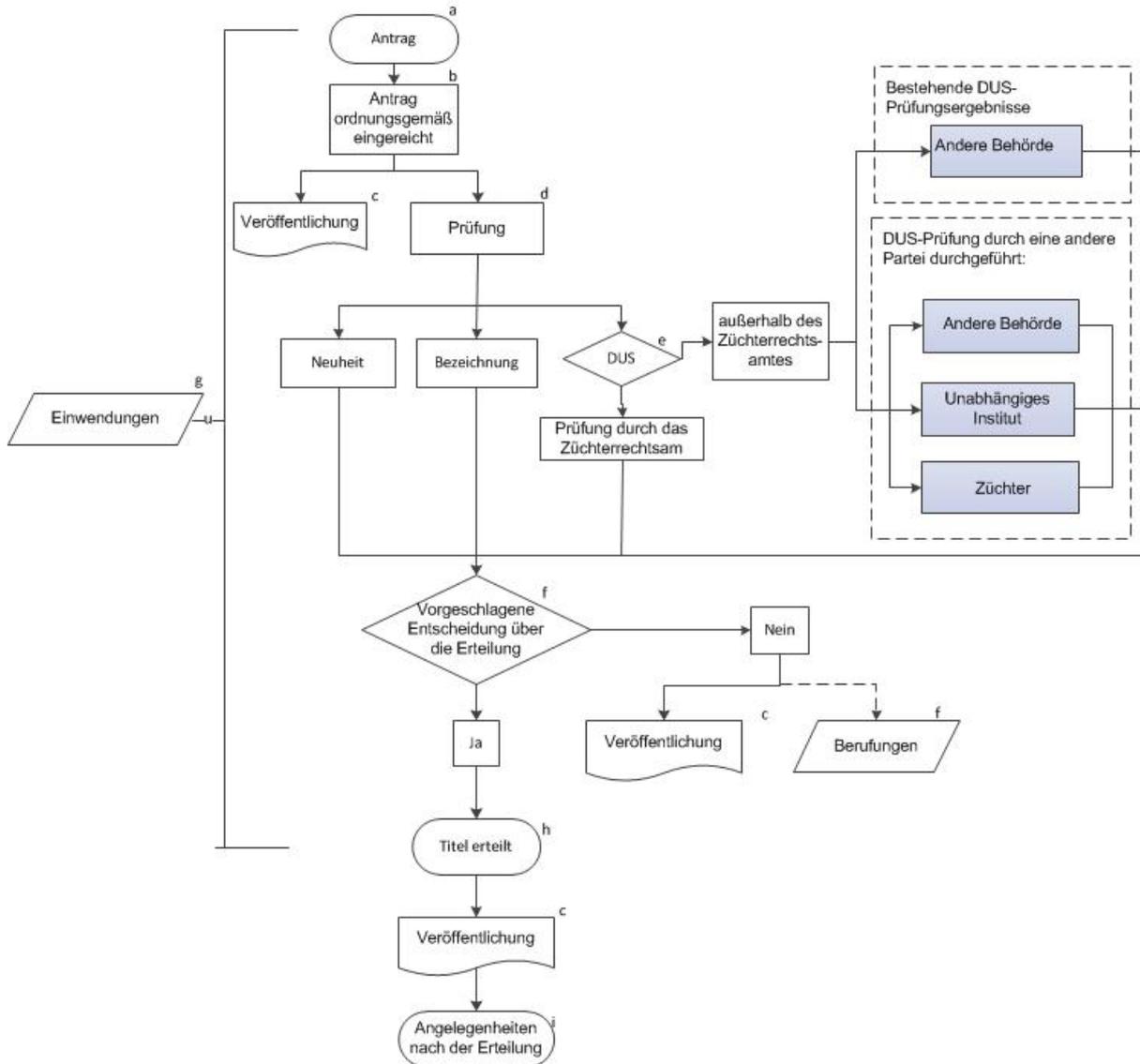
Ein UPOV-Mitglied kann sich auch dafür entscheiden, ein von einem anderen UPOV-Mitglied, beispielsweise einer regionalen oder supranationalen zwischenstaatlichen Organisation, unterhaltenes Züchterrechtsamt mit der Aufgabe der Erteilung von Züchterrechten zu betrauen.

FUNKTIONEN UND AUFBAU EINES ZÜCHTERRECHTSAMTES

Das UPOV-Übereinkommen bestimmt die Tätigkeiten, die vom Züchterrechtsamt zu unternehmen sind, legt jedoch nicht ein bestimmtes Modell fest. Deshalb können die UPOV-Mitglieder das Züchterrechtsamt in Einklang mit ihrer eigenen Situation organisieren.

Folgendes Ablaufdiagramm veranschaulicht den grundlegenden Aufgabenablauf in einem typischen Züchterrechtsamt. Modul 2: „Verwaltung der Anträge“ erteilt weitere Informationen über die im Ablaufdiagramm aufgeführten Aufgaben.

Ablaufdiagramm 1²: Grundlegende Aufgaben des Züchterrechtsamtes



[Ende des Moduls]

² Die Hinweise im obigen Diagramm beziehen sich auf die Verwaltung der Prüfung und werden in Modul 2, „Verwaltung der Anträge“, erläutert.

MODUL 2: VERWALTUNG DER ANTRÄGE

Ziel

Ziel dieses Moduls ist es, die grundlegenden Aufgaben des Züchterrechtsamtes bei der Verwaltung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten zu erläutern. Das Modul erläutert die grundlegenden Aufgaben im Züchterrechtsamt, wie im Flußdiagramm in Modul 1, „Das Züchterrechtsamt“, dargestellt.

ANTRAG AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN (vergleiche Hinweis a im Flußdiagramm in Modul 1)

Einführung

Bevor das Züchterrechtsamt Anträge auf Erteilung von Züchterrechten entgegennimmt, muß es entsprechende Formblätter ausarbeiten und bereit sein, ein Datum und eine Frist für die Einreichung zuzuweisen.

In einigen UPOV-Mitgliedern lassen die Rechtsvorschriften die Einreichung des Antrags nur in Papierform zu. Andere erlauben die Benutzung elektronischer Antragsformblätter zur Ersetzung oder Ergänzung von Papierexemplaren, was die Nutzung von Datenbanken und das Informationsmanagement erleichtert. Damit die UPOV-Mitglieder Anträge in elektronischem Format entgegennehmen können, benötigen sie möglicherweise ein Zusatzsystem, beispielsweise für die Erkennung digitaler Unterschriften, die elektronische Zahlung und Sicherheitsangelegenheiten.

Schutzanträge müssen vom Züchterrechtsamt verwaltet werden, und ihre Verwaltung kann die Nutzung spezifischer Anwendungssoftware bedingen. Die gemeinsame Nutzung von Anwendungssoftware durch UPOV-Mitglieder stellt ein wichtiges Mittel zur Unterstützung der Verwaltung von Anträgen und zur Sortenprüfung bereit. Informationen über die gemeinsame Nutzung von Software durch UPOV-Mitglieder sind in Dokument UPOV/INF/16, „Austauschbare Software“, enthalten (verfügbar unter http://www.upov.int/information_documents/de/).

Erarbeitung von Formblättern

Um die Umsetzung der Verfahren für die Einreichung von Sortenschutzanträgen zu erleichtern, arbeitete die UPOV Musterformblätter aus, die von den einzelnen Züchterrechtsämtern in ihrem jeweiligen nationalen oder regionalen Kontext benutzt werden können.

UPOV-Musterantragsformblatt

Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, enthält das „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ (TGP/5, Abschnitt 2). Das UPOV-Musterformblatt weist den im Auszug auf der folgenden Seite wiedergegebenen Aufbau auf (verfügbar unter: <http://www.upov.int/tgp/de/>).

Bei der Umwandlung des UPOV-Musterformblatts in das Formblatt eines Züchterrechtsamtes und der Ausarbeitung von Erläuterungen für das Ausfüllen dieses Formblattes sind Inhalt und Terminologie des geltenden Rechts des UPOV-Mitglieds zu berücksichtigen. Um sicherzustellen, daß das UPOV-Musterformblatt seinen Zweck erfüllt, ist es wichtig, den allgemeinen Aufbau, den Inhalt und die Numerierung der einzelnen Teile in den Formblättern des Züchterrechtsamtes beizubehalten.

Für jedes Feld im UPOV-Musterformblatt wurde ein UPOV-Standardverweis angegeben, beispielsweise für Punkt 1.(a), „Name des(r) Anmelder(s)“ lautet der UPOV-Standardverweis „UPOV A1: 1(a)(i)“. Zur Erleichterung der Harmonisierung und zur Unterstützung der Anmelder kann ein Züchterrechtsamt diesen UPOV-Standardverweis in das entsprechende Feld seines eigenen Formblatts einfügen. Es ist Sache jedes Züchterrechtsamtes zu entscheiden, ob das Feld in seinem eigenen Formblatt dem Feld im UPOV-Musterantragsformblatt genau genug entspricht, um den UPOV-Standardverweis einfügen zu können.

Dokument TGP/5, Abschnitt 2, erteilt weitere Informationen über die einzelnen Punkte des UPOV-Musterformblatts.

UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG EINER SORTE
ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

(Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wird)

HINWEIS: Zuerst Erläuterungen lesen

(Aktenzeichen)
(Datum des Eingangs)

<p>1.(a) Anmelder:</p> <p>Name(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(i)</p> <p>Anschrift(en) _____ UPOV-A1: 1(a)(ii)</p> <p>Telefonnummer(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(iii)</p> <p>Faxnummer(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(iv)</p> <p>E-Mail-Adresse(n) _____ UPOV-A1: 1(a)(v)</p> <p>(b) Staatsangehörigkeit(en): _____ UPOV-A1: 1(b)</p> <p>(c) Wohnsitz (Staat): _____ UPOV-A1: 1(c)</p> <p>(d) Sitz für juristische Personen (Staat): _____ UPOV-A1: 1(d)</p> <p>(e) Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird herangezogen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> UPOV-A1: 1(e)(i) UPOV-A1: 1(e)(ii)</p>	<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schrift-wechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden):</p> <p>Name _____ UPOV-A1: 2(a)(i)</p> <p>Anschrift _____ UPOV-A1: 2(a)(ii)</p> <p>Telefonnummer(n) _____ UPOV-A1: 2(a)(iii)</p> <p>Faxnummer(n) _____ UPOV-A1: 2(a)(iv)</p> <p>E-Mail-Adresse(n) _____ UPOV-A1: 2(a)(v)</p> <p>(b) Dies sind der Name und die Anschrift:</p> <p><input type="checkbox"/> eines Anmelders UPOV-A1: 2(b)(i)</p> <p><input type="checkbox"/> des Verfahrensvertreters/ -bevollmächtigten UPOV-A1: 2(b)(ii)</p>
<p>3. (a) Botanischer Name: _____ UPOV-A1: 3(a)</p> <p>(b) Landesüblicher Name: _____ UPOV-A1: 3(b)</p>	
<p>4. (a) Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift): _____ UPOV-A1: 4(a)</p> <p>(b) Anmeldebezeichnung: _____ UPOV-A1: 4(b)</p>	
<p>5. (a) Die Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), ist (sind) <input type="checkbox"/> der (alle) Anmelder folgende Person(en): _____ UPOV-A1: 5(a)(i) UPOV-A1: 5(a)(ii) UPOV-A1: 5(a)(iii)</p> <p>(b) Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine andere(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n). UPOV-A1: 5(b)</p> <p>(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en)², die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Vertrag _____ UPOV-A1: 5(c)(i)</p> <p><input type="checkbox"/> Erbfolge _____ UPOV-A1: 5(c)(ii)</p> <p><input type="checkbox"/> auf andere Weise (bitte angeben) _____ UPOV-A1: 5(c)(iii) UPOV-A1: 5(c)(iv)</p> <p>(d) Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)): _____ UPOV-A1: 5(d)</p>	

NUR ZUM
AMTLICHEN
GEBRAUCH

Technischer Fragebogen

Zur Unterstützung des Prozesses der Sortenprüfung werden vom Züchter bestimmte Auskünfte verlangt, in der Regel mittels eines Technischen Fragebogens, der mit dem Antrag einzureichen ist. Der Technische Fragebogen verlangt Informationen über besondere Merkmale, die von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten sind, Informationen über das Züchtungsschema der Sorte und sonstige Informationen, die die Unterscheidung der Sorte erleichtern können. Ferner wird der Züchter ersucht, ähnliche Sorten und Merkmale auszuweisen, anhand derer die Kandidatensorte von diesen ähnlichen Sorten unterschieden werden kann. Wenn die UPOV „Prüfungsrichtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ oder „Prüfungsrichtlinien“ für einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen ausgearbeitet hat (vergleiche http://www.upov.int/test_guidelines/de/), enthalten die Prüfungsrichtlinien in Kapitel 10 einen Technischen Muster-Fragebogen.

Sortenprobe

Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 4, „UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe“, stellt ein Muster bereit, das in Verbindung mit dem für die Prüfung der Kandidatensorten einzureichenden Pflanzenmaterial zu benutzen ist.

Zuweisung des Datums für die Einreichung

Den beim Züchterrechtsamt eingegangenen Anträgen muß ein Einreichungsdatum zugewiesen werden. Dieser Schritt ist wichtig für die Prüfung der Neuheit (vergleiche Modul 5, „Prüfung der Neuheit“) und der Unterscheidbarkeit (vergleiche Modul 7, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“).

Das UPOV-Übereinkommen sieht ein Prioritätsrecht von 12 Monaten vor, das auf einem früheren Antrag auf Erteilung des Schutzes für dieselbe Sorte bei einem anderen UPOV-Mitglied basiert, wonach ein späterer Antrag so behandelt wird, als ob er am Einreichungsdatum des ersten Antrags eingereicht worden wäre. Das Prioritätsrecht zeitigt Auswirkungen auf die Prüfung der Voraussetzungen der Neuheit und der Unterscheidbarkeit und der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen (vergleiche Online-Fernlehrgang DL-205, „Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“, Modul 4, „Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts“, und Dokument UPOV/EXN/PRI, „Erläuterungen zum Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen“, verfügbar unter: http://www.upov.int/explanatory_notes/de/).

ORDNUNGSGEMÄSS EINGEREICHTER ANTRAG (vergleiche Hinweis b im Flußdiagramm in Modul 1)

Anträge müssen auf Einhaltung der anwendbaren Förmlichkeiten und Gebührenanforderungen überprüft werden, um als ordnungsgemäß eingereichte Anträge zu gelten. Damit ein Antrag ordnungsgemäß eingereicht wird, muß er von einer Person eingereicht werden, die zu einem Züchterrecht berechtigt ist (vergleiche Modul 3, „Anspruch auf ein Züchterrecht“).

Ordnungsgemäß eingereichte Anträge müssen durch den Sachbearbeiter oder die mit der ersten Bearbeitung der Antragsformblätter zuständige Person für die Veröffentlichung vorbereitet werden. Zudem sollten Auskünfte für andere betreffende Beamte im Züchterrechtsamt zur Vorbereitung der darauffolgenden Schritte der Prüfung erteilt werden.

VERÖFFENTLICHUNG (vergleiche Hinweis c im Flußdiagramm in Modul 1)

Vergleiche Modul 4, „Zu veröffentlichende Auskünfte“.

PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN (vergleiche Hinweis d im Flußdiagramm in Modul 1)

Die Prüfungen der Neuheit, der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und die DUS-Prüfung sollten parallel durchgeführt werden, um eine Verzögerung bei der Erteilung von Züchterrechten zu vermeiden. Das UPOV-Übereinkommen schreibt insbesondere vor, daß die Sortenbezeichnung im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts eingetragen wird (Artikel 20 3) der Akte von 1991 und Artikel 13 3) der Akte von 1978). Für die Verwaltung der Prüfung gibt es verschiedene Optionen. Beispielsweise kann eine Person benannt werden, um als für die Verwaltung aller Aspekte der obenerwähnten Prüfung zuständiger „Sachbearbeiter“ zu fungieren, oder es kann für einzelne Teile der Arbeit spezialisierte Fachleute geben.

Die Prüfung der Sortenbezeichnung wird in Modul 6, „Prüfung der Sortenbezeichnung“, behandelt werden. Die Prüfung der Neuheit wird in Modul 5, „Prüfung der Neuheit“, behandelt werden, während die Module 7 bis 13 die „DUS-Prüfung“ erläutern.

DUS-PRÜFUNG (vergleiche Hinweis e im Flußdiagramm in Modul 1)

Größe und Aufbau der Züchterrechtsämter werden von den Regelungen für die DUS-Prüfung beeinflusst. Ein Züchterrechtsamt kann beispielsweise eine oder mehrere der nachstehenden Regelungen anwenden:

- Das Züchterrechtsamt führt Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen selbst durch (Prüfung durch das Züchterrechtsamt).
- Das Züchterrechtsamt sorgt dafür, daß eine andere Partei / andere Parteien die Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen (außerhalb des Züchterrechtsamtes) durchführt / durchführen. Bei dieser Regelung könnte eine andere Partei beispielsweise ein anderes Züchterrechtsamt, ein unabhängiges Institut oder den Züchter einbinden.
- Das Züchterrechtsamt berücksichtigt die Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Prüfungen, die bereits (außerhalb des Züchterrechtsamtes) durchgeführt wurden.

Die verschiedenen Optionen für die Zusammenarbeit zwischen Züchterrechtsämtern und die Zusammenarbeit mit Züchtern bei der DUS-Prüfung werden in Modul 13, „Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, weiter erörtert werden. Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1, „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“, erteilt zudem zweckdienliche Informationen mit einer Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten. Die UPOV-Mitglieder verfügen möglicherweise über informelle Regelungen für den Erwerb von DUS-Prüfungsberichten (beispielsweise Schriftwechsel).

VORGESCHLAGENE ENTSCHEIDUNG (vergleiche Hinweis f im Flußdiagramm in Modul 1)

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung der Neuheit, der Sortenbezeichnung und der DUS-Prüfung kann eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Züchterrechte vorgeschlagen werden. Diese Entscheidung kann der für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörde (Züchterrechtsamt) von einem Beamten oder einer Gruppe von Fachleuten, wie einem Expertenausschuß oder -gremium, vorgeschlagen werden. Fällt die Entscheidung negativ aus, wird die Zurückweisung des Antrags veröffentlicht (vergleiche Modul 4, „Zu veröffentlichende Auskünfte“). Der Anmelder kann gegen eine vom Züchterrechtsamt vorgeschlagene negative Entscheidung Berufung einlegen.

EINWENDUNGEN (vergleiche Hinweis g im Flußdiagramm in Modul 1)

Das Züchterrechtsamt muß über bestehende Verfahren für die Bearbeitung der infolge der Veröffentlichung von Informationen erhobenen Einwendungen verfügen. Einwendungen seitens der Öffentlichkeit können

einschlägige Angaben für die Prüfung von Anträgen und Sortenbezeichnungen mit sich bringen. Der Anmelder kann bei der Einreichung einer Berufung gegen eine Entscheidung des Züchterrechtsamtes auch weitere einschlägige Informationen erteilen.

ERTEILUNG DES TITELS

(vergleiche Hinweis h im Flußdiagramm in Modul 1)

Fällt die Entscheidung bezüglich der Erteilung des Schutzes positiv aus, wird der Titel erteilt. Der Titel wird dem Inhaber des Züchterrechts übermittelt. Erteilungen von Züchterrechten und genehmigte Sortenbezeichnungen werden vom Züchterrechtsamt gleichzeitig eingetragen und veröffentlicht (vergleiche Modul 4, „Zu veröffentlichende Auskünfte“).

ANGELEGENHEITEN NACH DER ERTEILUNG

(vergleiche Hinweis i im Flußdiagramm in Modul 1)

Die Aufgaben des Züchterrechtsamtes nach der Erteilung des Züchterrechts umfassen die Verpflichtung, einschlägige Informationen im Register und den Datenbanken auf dem neuesten Stand zu halten, die Verwaltung der Gebührenentrichtung (falls zutreffend) durch den Züchter, um das Züchterrecht in Kraft zu halten, und die Veröffentlichung einschlägiger Informationen nach der Erteilung, beispielsweise des Verfalls des Züchterrechts und der Änderungen betreffend den Inhaber des Züchterrechts und die Sortenbezeichnungen (vergleiche Modul 4, „Zu veröffentlichende Auskünfte“). Das Züchterrechtsamt kann sich auch entscheiden, Maßnahmen zur Überprüfung der Erhaltung der Sorte zu treffen.

[Ende des Moduls]